

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 12 (1904)

Heft: 23

Vereinsnachrichten: Die Tombola des Berner Militärsanitätsvereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interessant ist der Vergleich der verschiedenen Waffen:

	Kaliber	Geschossgewicht	Anfangsgeschwindigkeit
Das russische Gewehr besitzt	7,62 mm	13,7 g	620 m
Das japanische Meidji-Gewehr (gesamte Linien-Infanterie) besitzt	6,5 mm	10,3 g	725 m
Das japanische Murata-Gewehr (gesamte Reserve-Infanterie) besitzt	7,5 mm	?	630 m

Die Vermutung liegt nahe, daß die neuerdings auf russischer Seite beobachteten schweren Verwundungen nicht die Folge einer Aenderung am japanischen Infanteriegeschosß zu sein brauchen, sondern vom Murata-Gewehr stammen, das in seinen ballistischen Grundlagen durchaus dem russischen Gewehre gleicht.

(Aus der Allgemeinen Zeitung.)



An unsere Leser.

Dringend möchten wir unsern Lesern an's Herz legen, auf den bevorstehenden Jahreswechsel „Das Rote Kreuz“ nicht zu vergessen. Nicht nur die alten Freunde müssen unserer guten Sache treu bleiben, es müssen auch neue erworben werden.

Wer dem „Roten Kreuz“ einen neuen regelmäßigen Leser zuführt, leistet der Sache des freiwilligen Hilfswesens einen Dienst von reichhaltigem Wert. Darum ist es die Pflicht jedes Vereinsvorstandes und jedes Lesers für die Verbreitung unseres Blattes besorgt zu sein.

Alle, die ihr in irgend einer Weise am Werke des Roten Kreuzes oder am Samariterwesen Interesse habt, **werbet für euer Organ!** Es bietet zum billigen Preis von Fr. 3. — ein Jahr lang Belehrung und gesunde Unterhaltung in reicher Fülle.

Abonniert auf „Das Rote Kreuz“.



Die Tombola des Berner Militärsanitätsvereins

hat vor längerer Zeit auch in den Spalten des Roten Kreuzes zu Auseinandersetzungen geführt, die wir damals unterbrachen, da der Tatbestand für eine öffentliche Diskussion zu wenig abgeklärt war. Leider haben sich seither die schlimmen Gerüchte bestätigt, die nach und nach über einzelne Persönlichkeiten, die sich mit dieser Tombola befaßten, in die Öffentlichkeit durchgesickert waren, und es gelangte die Angelegenheit am 27. Oktober vor das bernische Schwurgericht. Wir halten uns verpflichtet, unsern Leserkreis über diese Angelegenheit zu orientiren und tun dies an Hand eines in der bernischen Lokalpresse erschienen Referates. Das „Intelligenzblatt“ schreibt über den „Fall Mosimann und Gfeller“:

Während drei Sitzungstagen erhielt man einen höchst unerfreulichen Einblick in die ordnungswidrige Durchführung einer sogenannten Tombola, wie solche in der Stadt Bern gäng und gäb sind. Wir heben in Kürze folgende Momente hervor: Mit Bewilligung der bernischen Direktion des Innern vertrieb der Militärjanitätsverein Bern im Jahre 1903 fünftausend Lose zu 50 Cts., um mit dem sich ergebenden Gewinn aus der Tombola Verband- und Instruktionsmaterial, ferner eine neue Vereinsfahne anzuschaffen, sowie an den schweizerischen Zentralverband, ebenfalls zu Gunsten einer Fahne, einen Beitrag zu stiften. Mit der Organisation der Tombola und deren Liquidation war eine Spezialkommission betraut; sie hatte die Verpflichtung, dem Verein nach beendigter Ziehung über Einnahmen und Auslagen Rechenschaft abzulegen und den Tombolaüberschuß abzuliefern. Die betreffenden Personen kamen dieser ihrer Pflicht nur in ganz ungenügender Weise nach und eine Menge von Unhaltspunkten wiesen darauf hin, daß dem Militärjanitätsverein widerrechtlicherweise Schaden zugefügt worden war. Die Kontrolle über den betreffenden Tombolabetrieb, das Rechnungswesen insbesondere und allerlei Mächtigkeiten, führten schließlich zur Einreichung einer Strafflage und zur Ueberweisung an die Gerichtsbehörden. Der gewesene Präsident des Militärjanitätsvereins, Gottlieb Mosimann, und das Vereinsmitglied Rudolf Gfeller hatten sich wegen veruntreuter Gelder zu verantworten, begangen zum Nachteil des Militärjanitätsvereins. Letzterer ist zur Stunde noch nicht im Besitze des Tombolaergebnisses, das auf etliche hundert Franken veranschlagt wird. Die von Kunstmaler Gehri gelieferte Vereinsfahne ist zwar bezahlt worden, aber nicht mit Tombolageldern, sondern mit Hilfe von Wechselgeldern, welche Mosimann und Gfeller bei Banken aufnahmen. Es war keine leichte Aufgabe für den Leitenden der schwurgerichtlichen Verhandlungen, einigermaßen klares Licht in die verworrene Strafangelegenheit zu bringen. Es fehlten Rechnungsbelege und andere schriftliche Ausweise, widersprechende Aussagen wechselten mit schwindelhaften Manipulationen ab, so daß mit vollem Recht der Staatsanwalt verlangte, es möchte in Zukunft die Behörde über die richtige Durchführung derartiger Lotterien sich vergewissern. Denn das Publikum hat ein Interesse daran, daß bei den Tombola reell vorgegangen wird und Schwindeleien verhindert werden. Unfug getrieben wird vielfach auch mit Sammellisten. Mosimann hat sich diesfalls auch gegen Treu und Glauben verfehlt. Gfeller leistete Beihilfe. Der Militärjanitätsverein trat nicht als Zivilpartei auf.

Gemäß dem Wahrspruch der Jury, welcher auf Schuldig der Unterschlagung im Betrage von unter Fr. 300 lautete und wobei die Frage bezüglich des geleisteten Ersatzes verneint werden mußte, erkannte die Kriminalkammer gegenüber Mosimann auf vier Monate Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft; Gfeller erhielt drei Monate Korrektionshaus zugesprochen. Beide Beklagte bleiben auf zwei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt und haben solidarisch zwei Drittel der Staatskosten zu übernehmen. Strafmildernd fiel in Betracht, daß die Unterschlagung nicht als zum Nachteil eines Vorgesetzten begangen taxiert und daß mildernde Umstände zugebilligt wurden.

